

4. Gehören die Angehörigen des Freiwilligen Landjägerkorps zu den Mitgliedern der bewaffneten Macht im Sinn des § 333 StGB.?

IV. Strafsenat. Ur. v. 24. Oktober 1919 g. L. IV 288/19.

I. Landgericht Weimar.

Der Angeklagte hatte mehreren Landjägern vom Freiwilligen Landjägerkorps Geld angeboten, um sie zur Veräußerung ihrer Dienstpferde an ihn zu bestimmen. Seine Verurteilung nach § 333 StGB. focht er mit der Begründung an, daß das Landjägerkorps als bloße Freiwilligen-Truppe nicht zur bewaffneten Macht gehöre. Die Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Gegen die Annahme des Landgerichts, daß die Mannschaften des Freiwilligen Landjägerkorps als Mitglieder der bewaffneten Macht im Sinn des § 333 StGB. anzusehen sind, besteht kein rechtliches Bedenken. Das Freiwillige Landjägerkorps ist, wie das Preussische Kriegsministerium amtlich mitgeteilt hat, eine der Formationen des Grenzschatzes, die auf Grund seines Erlasses vom 15. Dezember 1918 (Preuss. Armeeverordnungsblatt 1918 S. 739) und des Ausrufs der Reichsregierung vom 9. Januar 1919 „Freiwillige vor“ (das. 1919 S. 17) aufgestellt sind, und ist als solche dem aktiven Heer organisch eingegliedert. Die in das Korps Eingestellten gehören gemäß § 38 B 3 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) als in Kriegszeiten zum Heeresdienst freiwillig eingetretene Mannschaften zum aktiven Heer und sind daher Mitglieder der bewaffneten Macht sogar im Sinn von § 2 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (RGBl. S. 131). Im übrigen hat das Reichsgericht bereits in RGSt. Bd. 44 S. 204 entschieden, daß zur bewaffneten Macht des Reiches auch andere als die in jenem § 2 bezeichneten Be-

standteile gezählt werden können und müssen, jowie in RSt. Bd. 53 S. 65 [66, 67] näher dargelegt, daß auch Truppenbildungen, deren Aufstellung nach anderen Grundsätzen als denen des Wehrgesetzes erfolgt ist, von dem strafgesetzlichen Schutze des § 113 StGB. nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche muß für § 333 baj. gelten.

Als Militärpersonen des aktiven Heeres unterstehen die Angehörigen des Freiwilligen Landjägerkorps nach §§ 4, 5 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) und § 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189) den Bestimmungen dieser Gesetze. Danach unterliegt es keinem begründeten rechtlichen Bedenken, daß das Landgericht die Strafbestimmung des § 138 MStGB. gegen sie für anwendbar erklärt hat.“ . . .